

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 30. August 2017

Schulamt, Pilotphase II des städtischen Pilotprojekts mit gebundenen Tagesschulen an der Volksschule, Objektkredit für 2018–2022

1. Zweck der Vorlage

Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde ein Objektkredit von 67,77 Millionen Franken für die Projektphase II des städtischen Pilotprojekts mit gebundenen Tagesschulen an der Volksschule («Tagesschule 2025») zur Bewilligung beantragt.

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat überwies am 4. April 2012 je eine Motion der SP-Fraktion und der FDP-Fraktion, die beide einen Umbau des Zürcher Schulsystems in Richtung Tagesschulen anstrebten. Die beiden Motionen wurden mit der Weisung GR Nr. 2014/259 in einen übergeordneten Zusammenhang gestellt und mit der Projektphase I des städtischen Pilotprojekts Tagesschule 2025 umgesetzt. Die Motionen wurden mit GRB Nr. 741 vom 4. März 2015 als erledigt abgeschlossen.

Im März 2015 hat der Stadtrat die «Strategien Zürich 2035» verabschiedet (STRB Nr. 128/2015). Darin zeigt er zentrale Herausforderungen auf, die in den nächsten 20 Jahren auf die Stadt Zürich zukommen werden. Da die Bildung eines der zentralen Themen der Wissens- und Kulturstadt Zürich ist, hat der Stadtrat im Oktober 2015 die Tagesschule 2025 als einen seiner sechs Strategieschwerpunkte festgelegt.

3. Städtisches Pilotprojekt Tagesschule 2025

3.1 Ziele

Das Ziel des Projekts Tagesschule 2025 ist es, die Bildungsgerechtigkeit in der Volksschule zu unterstützen, die Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule zu optimieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Die Volksschule der Stadt Zürich nimmt auf diese Weise mit ihrer Schulentwicklung gesellschaftspolitisch relevante Fragestellungen auf: Bildungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gleichstellung.

3.2 Konzept

3.2.1 Fünf Kernelemente

Wie schon in der Weisung GR Nr. 2014/259 (Erwägung Ziff. 3.2) beschrieben, gelten fünf Kernelemente als konzeptionelle Rahmenbedingungen der Tagesschule 2025:

Kernelement 1: Abgestufte Gebundenheit

Die Schülerinnen und Schüler verbringen diejenigen Mittage gebunden in der Schule, an denen sie nachmittags Unterricht haben. Da die Lektionenzahl mit dem Alter der Kinder steigt, nimmt auch die Anzahl der gebundenen Mittage zu.

Kernelement 2: Einheitliche Zeitpläne

Die einheitlichen Zeitpläne bedeuten eine Erweiterung der Blockzeiten bis in den Nachmittag an denjenigen Tagen, an denen am Nachmittag Unterricht stattfindet. Die Stundenpläne der Kinder aus derselben Familie werden in der Regel aufeinander abgestimmt.

Kernelement 3: Gestaffelte warme Mahlzeiten für alle Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Mittag eine warme Mahlzeit gemäss heutigem Standard. Um die Infrastruktur optimal zu nutzen, können die Schülerinnen und Schüler gestaffelt verpflegt werden und/oder selbstständig den Zeitpunkt wählen, an dem sie essen wollen.

Kernelement 4: Stärkung des pädagogischen Freiraums der Schulen

Die Tagesschule 2025 fördert das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung und erweitert damit den pädagogischen Freiraum der Schulen.

Kernelement 5: Förderung von Drittanbietern von Freizeitangeboten

Im Anschluss an die Tagesschule 2025 stehen bis 18 Uhr ergänzende kostenpflichtige Angebote der schulischen Betreuungseinrichtungen oder von anderen Anbietern zur Verfügung.

Die zeitliche und organisatorische Koordination von Freizeitangeboten Dritter als Alternative zur schulischen Betreuung ist ein wichtiges Element in allen Schulen, nicht nur der Tagesschulen 2025. Es ist Teil einer generellen Weiterentwicklung der ungebundenen Betreuungsangebote (Nachmittag- und Abendbetreuung, Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B und Freizeitangebote der Schule für Sekundarschülerinnen und -schüler) im Lebensraum Schule (vgl. dazu die Ausführungen zu den ersten Erkenntnissen aus der Evaluation hinten in Ziff. 3.40). Diese generelle Weiterentwicklung der ungebundenen Betreuung ist jedoch nicht Bestandteil des Projekts Tagesschule 2025 und damit nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung.

3.2.2 Freiwilliges Modell

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) hat am 1. März 2016 festgelegt, dass das Modell mit der freiwilligen Teilnahme beibehalten werden soll. Das bedeutet, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihre Kinder vom Tagesschulbetrieb abmelden können. Die Freiwilligkeit des Modells soll in das Beschluss-Dispositiv dieser Weisung Eingang finden.

3.2.3 Tariffestlegung für die Projektphase II

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Tarifgestaltung der Elternbeiträge für Pilotprojekte liegt grundsätzlich bei der PK (Bst. A Ziff. 5 Anhang 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich [VO KB, AS 410.130]). Für die Projektphase I hat die PK im Rahmen der Versuchsbestimmungen (vgl. hinten Ziff. 3.2.40) die Tarife wie folgt festgelegt:

- Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe, Mittagstarif für gebundene Mittag: Einheitstarif Fr. 6.–.
- Kindergarten und Primarstufe, Mittagstarif für ungebundene Mittag sowie Nachmittagsstarif: Beibehaltung des bestehenden Tarifs gemäss Anhang 3 VO KB.
- Sekundarstufe, Nachmittagstarif: Analog dem geltenden Tarif «Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B» gemäss Anhang 3 zur VO KB (Fr. 9.– für etwa 1,8 Stunden Mittagsbetreuung) wird ein Einheitstarif von Fr. 5.– pro Stunde angewandt.

In Anlehnung an die bestehenden Prozesse bei den Regelschulen (basierend auf Art. 16 Abs. 2 VO KB) hat die PK zudem die Möglichkeit geschaffen, ein Gesuch um Reduktion des Elternbeitrags einzureichen. Dies ist dann möglich, wenn der neue Einheitstarif höher ist als der entsprechende Tarif für die ungebundene Mittagsbetreuung mit anwendbarem Beitragsfaktor (Art. 11 Ziff. 4 VO KB). Im Rahmen der Projektphase I nutzten im Schuljahr 2016/17 11 Prozent aller Schülerinnen und Schüler diese Möglichkeit (d. h. 161 von total 1434 Schülerinnen und Schülern). Der daraus resultierende Minderertrag belief sich auf maximal Fr. 28 000.–. Bei Einnahmen von über 1 Million Franken entspricht das weniger als 3 Prozent.

Die für die Projektphase I geltenden Tarife sollen in der Projektphase II beibehalten werden. Der Einheitstarif von Fr. 6.– pro gebundenen Mittag stellt ein zentrales Element der Tagesschule 2025 dar. In Projektphase II gilt er während einer Zeitdauer von fünf Jahren für eine zunehmende Anzahl von Eltern, deren Kinder am Tagesschulbetrieb teilnehmen. Überdies

steht er in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 2^{bis} Gemeindeordnung (GO, AS 101.100), wonach sich die Elternbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen. Eltern, deren Kinder nicht am Tagesschulbetrieb teilnehmen, haben – gestützt auf diese Bestimmung – unter Umständen (nach Massgabe der VO KB) einen erheblich höheren Beitrag für die Mittagsbetreuung zu entrichten. Es erscheint daher angezeigt, auch den Einheitstarif von Fr. 6.– als Grundsatz zum Gegenstand des Volksentscheids zu machen. Das Beschluss-Dispositiv dieser Weisung ist entsprechend zu formulieren. Ergänzende Bestimmungen zur Tarifgestaltung, einschliesslich der Möglichkeit von Tarifrreduktionen im Einzelfall, können – gestützt auf Bst. A Ziff. 5 Anhang 3 zur VO KB – auch für Projektphase II durch die PK erlassen werden. Die Versuchsbestimmungen enthalten entsprechende Vorschriften (vgl. dazu sogleich Ziff. 3.2.40).

Da die Nachmittagsangebote auf der Sekundarstufe ausserhalb des Pilotprojekts weiterentwickelt werden (vgl. vorn Ziff.3.2.10), ist der Tarif für die Nachmittagsangebote auf der Sekundarstufe in Projektphase II nicht mehr erforderlich.

3.2.4 Versuchsbestimmungen

Die inhaltlichen Rahmenbedingungen für das Pilotprojekt sind im PK-Beschluss «Städtisches Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen – Versuchsbestimmungen» vom 19. August 2014 (AS 412.115) festgelegt. Diese hatte die PK am 19. August 2014 unter dem Vorbehalt erlassen, dass der Gemeinderat der Ausgabenbewilligung für die Projektphase I (GR Nr. 2014/259) zustimmen würde. Dies ist mit GRB Nr. 741 vom 4. März 2015 erfolgt.

Am 22. August 2017 hat die PK einer Neufassung der Versuchsbestimmungen für die Projektphase II zugestimmt, wiederum unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde der vorliegend beantragten Ausgabenbewilligung für diese Projektphase zustimmt. Diese Versuchsbestimmungen werden wiederum unter «AS 412.115» in die Amtliche Sammlung der städtischen Rechtserlasse aufgenommen. Zur Zuständigkeit der PK zum Erlass der Versuchsbestimmungen vgl. hinten Ziff. 70.

3.3 Auswirkungen von Tagesschulen

3.3.1 Gesellschaftliche Auswirkungen

Die Schulentwicklung hin zu Tagesschulen ist eine Antwort der Volksschule auf gesellschaftspolitisch aktuelle Fragestellungen: Bildungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gleichstellung.

Tagesschulen können zur Bildungsgerechtigkeit beitragen, da sie die Integration und die Förderung aller Schülerinnen und Schüler durch vielfältige, niederschwellige Angebote verstärken. Weil die Tagesschulen 2025 keine Wahlschulen (im Sinn der bisherigen Tagesschulen) mehr sind, sondern nach Möglichkeit alle Kinder im Quartier zur Schule gehen, kann die Tagesschule 2025 im Quartier sozial integrativ wirken (vgl. hinten Ziff. 4.2.10).

Die längere Präsenzzeit in der Schule und die Gelegenheiten zu informellem Lernen ermöglichen es Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Familien, gemeinsame Erfahrungen zu machen. Ein anregendes Umfeld unterstützt diese Lernprozesse (vgl. hinten Ziff. 3.3.2 betreffend pädagogische Auswirkungen).

Indem die Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule optimiert wird, kann die Kosteneffizienz erhöht werden (vgl. hinten Ziff. 3.3.3). Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Tagesschule 2025 ist gleichzeitig der erwartete Nutzen zu berücksichtigen: Da die Schulzeiten schon vor dem Schuleintritt zuverlässig bekannt sind, können die Eltern bei der Gestaltung ihrer beruflichen Tätigkeit längerfristige Konzepte verfolgen. Dies hat verbesserte Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Folge und leistet einen Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau. Für die Frauen optimieren sich die

Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, was eine gleichmässige Aufteilung der Familienarbeit fördert.

Mit der Tagesschule 2025 steht ein qualitativ gutes sowie kostengünstiges Angebot zur Verfügung. In Kombination mit den ergänzenden Angeboten der schulischen Betreuungseinrichtungen wird den verschiedenen Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen.

All dies kann zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit beider Elternteile führen, so dass Unternehmen von einem breiteren Angebot an Arbeitskräften profitieren. Insgesamt können dadurch positive Effekte auf Steuereinnahmen und Sozialhilfe entstehen.

3.3.2 Pädagogische Auswirkungen

Die Tagesschule ist ein Ort, an dem Unterricht und Betreuung näher zusammenrücken. In den bisherigen Betreuungsangeboten sind die Kindergruppen nicht konstant, denn jedes Betreuungsangebot kann einzeln gebucht und mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt oder verändert werden. Die gebundenen Mittagessen der Tagesschule bewirken demgegenüber mehr Konstanz in der Gruppenzusammensetzung. Das bringt einerseits mehr Ruhe in den Alltag der Schülerinnen und Schüler und führt andererseits zu dauerhafteren Beziehungen. Zudem ermöglicht die verlängerte Anwesenheit in der Tagesschule vielfältige Begegnungen in einem anderen Setting und damit Erfahrungen über den Kontext des schulischen Lernens hinaus. Tagesschulen können soziales Lernen und die Integration insofern begünstigen, als sie Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Interessen, Kulturen und Fähigkeiten zusammenbringen. Neue Forschungsbefunde zur Wirkung von Tagesschulen zeigen, dass die Schülerinnen und Schüler vorwiegend in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Demnach sind insbesondere Auswirkungen auf die Motivation, das Sozialverhalten und das positive Selbstbild der Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Hervorzuheben sind auch die positiven Einflüsse der Tagesschule auf das ausserschulische Erleben der Kinder. Entgegen manchen Befürchtungen schwächt die Tagesschule das Familienleben, das musische und sportliche Engagement keineswegs.

3.3.3 Betriebswirtschaftliche Auswirkungen

Nachfolgend findet sich eine Abschätzung der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Tagesschule 2025. Dazu werden die hochgerechneten Kosten pro Mittagessenbetreuungsseinheit für die Tagesschule 2025 den aktuellen Kosten gegenübergestellt. Eine Mittagessenbetreuungsseinheit entspricht der Betreuung eines Kindes an einem Mittagessen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während der Schulwochen an zwei Mittagessen pro Woche betreut wird, nimmt also jährlich rund 78 Mittagessenbetreuungsseinheiten in Anspruch. Aktuell belegen die Schülerinnen und Schüler der Stadtzürcher Volksschule insgesamt fast 1,9 Millionen Mittagessenbetreuungsseinheiten. Mit den gebundenen Mittagessen der Tagesschulen wird sich die Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagessenbetreuungsseinheiten mehr als verdoppeln. Aufgrund des gleichzeitigen Schülerwachstums ist somit bei einer flächendeckenden Einführung der Tagesschule 2025 mit 4,3 Millionen Mittagessenbetreuungsseinheiten zu rechnen.

Die heutigen Kosten pro Mittagessenbetreuungsseinheit liegen bei rund Fr. 37.–. Darin enthalten sind die Personalkosten der Betreuung (Löhne inklusive Nebenkosten, rund Fr. 28.–), die Sachkosten (Verpflegung, rund Fr. 7.–) sowie die internen Verrechnungen zuhanden von Immobilien Stadt Zürich («Miete», rund Fr. 2.–).

Bereits in der Weisung GR Nr. 2014/259 zur Projektphase I wurde für die gebundenen Mittagessen in der Tagesschule 2025 langfristig von Kosten von rund Fr. 25.– pro Mittagessenbetreuungsseinheit ausgegangen. Zu diesen reduzierten Kosten gegenüber der ungebundenen Mittagessenbetreuung tragen verschiedene Faktoren bei:

- Die Mittagszeit wird von 110 auf 80 Minuten verkürzt, wodurch die Personalkosten reduziert werden.
- Die konstante Gruppenzusammensetzung und die Entwicklung neuer Betreuungsangebote (beispielsweise offene Turnhalle) ermöglichen die Bildung grösserer Gruppen, was ebenfalls zu einer Reduktion der Personalkosten führt.
- Der vermehrte Einsatz von Fachpersonen Betreuung anstelle von tertiär ausgebildeten Sozialpädagoginnen und -pädagogen trägt schliesslich zu einer Reduktion der Personalkosten bei.
- Auf der Ebene der Verpflegung ergibt sich eine Kostenreduktion durch die grösseren Bezugsmengen.
- Auf der Ebene der Infrastruktur ergibt sich eine Reduktion der internen Verrechnungen zuhanden von Immobilien Stadt Zürich («Mietkosten») durch die effizientere Raumnutzung.

Mit dem Modell der Tagesschule 2025 können die Kosten pro über Mittag betreutes Kind also deutlich reduziert werden. Da sich aber die Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagsbetreuungseinheiten mit der flächendeckenden Einführung der Tagesschule 2025 mehr als verdoppeln wird, ist langfristig im Vergleich zu heute mit deutlich steigenden Betreuungskosten zu rechnen. Die aktualisierten Modellrechnungen gehen bei einer flächendeckenden Einführung von einer Zunahme der Kosten für die Mittagsbetreuung von heute rund 69 Millionen Franken pro Jahr (2016) auf rund 119 Millionen Franken (85 Millionen Franken für die gebundenen Mittag, 34 Millionen Franken für die ungebundenen Mittag) pro Jahr aus.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Nachfrage nach Betreuung auch unabhängig von der Einführung der Tagesschule 2025 in den letzten Jahren stark zugenommen hat: Nahmen 2007 noch rund 6700 bzw. 26 Prozent aller Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot in Anspruch, waren es Ende 2016 bereits mehr als 16 000 bzw. rund 54 Prozent aller Schülerinnen und Schüler. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zunahme auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Entsprechend würden die Betreuungskosten auch ohne Einführung der Tagesschule 2025 in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

Neben den Betreuungskosten werden auch die Erträge aus den Tarifeinnahmen durch die Tagesschule 2025 beeinflusst: Die Tarifeinnahmen hängen im Wesentlichen von der Gestaltung des Tarifsystems und den damit verbundenen Lenkungswirkungen ab. Für die gebundene Mittagsbetreuung werden die Tarifeinnahmen pro Betreuungseinheit deutlich tiefer sein als heute. Geht man von den Tarifen gemäss Ziff. 3.2.30 aus, so ergeben sich bei der flächendeckenden Einführung der Tagesschule 2025 im Vergleich zu heute aufgrund der starken Zunahme in der Mittagsbetreuung Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 7 Millionen Franken pro Jahr.

3.4 Erste Erkenntnisse aus der Evaluation der Projektphase I

Die Projektphase I wird durch eine externe Evaluationsfirma umfassend evaluiert (vgl. Weisung GR Nr. 2014/259, Erwägung Ziff. 5.5). Bis zum aktuellen Zeitpunkt hat diese die Umsetzungskonzepte der fünf Pilotschulen, die den Pilotbetrieb im Schuljahr 2016/17 aufgenommen haben, analysiert, mit Verantwortlichen, Beteiligten und Betroffenen (Präsidien der Kreisschulpflegen, Schul- und Betreuungsleitungen, Schulteams, Schülerinnen und Schülern, Elterngremien) Gespräche geführt sowie sämtliche Eltern mit Kindern in einer der Pilotschulen schriftlich befragt. Aus den zwei Zwischenberichten auf der Grundlage dieser Erhebungen ergeben sich die folgenden ersten Erkenntnisse, die in die Planung und Vorbereitung der Projektphase II einfließen.

Akzeptanz des Projekts

Das Pilotprojekt Tagesschule 2025 genießt bei den Anspruchsgruppen (Eltern, Schülerinnen und Schülern, Schul- und Betreuungsleitungen, Schulteams, Präsidien der Kreisschulpflegen) insgesamt eine hohe Akzeptanz. Die Schülerinnen und Schüler haben sich schnell an die Tagesschule gewöhnt und schätzen die selbstständige Mittagsorganisation. Für das Schulpersonal ist die Umstellung auf das Modell Tagesschule 2025 anspruchsvoll. Es begegnet diesem Prozess mit grosser Offenheit und Flexibilität. 86 Prozent der Eltern sind mit der Tagesschule 2025 zufrieden oder eher zufrieden. 77 Prozent der Eltern sind der Auffassung, dass die Tagesschule 2025 die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördere. 90 Prozent der Eltern nehmen das Angebot für ihre Kinder in Anspruch.

Mittagstarif

Der Mittagstarif von Fr. 6.– trägt zur hohen Teilnahmequote bei. 34 Prozent der Eltern mit Kindern in der Tagesschule 2025 nennen den attraktiven Preis für die gebundenen Mittagessen als einen der Gründe für die Inanspruchnahme des Angebots. Nur 6 Prozent der Eltern, die ihre Kinder von der Tagesschule 2025 abgemeldet haben, begründen diese Entscheidung (u. a.) mit den Kosten.

Konzept der Tagesschule 2025

Die fünf Kernelemente der Tagesschule 2025 (vgl. vorn Ziff. 3.2.10) haben sich bewährt. Die Zusammenarbeit mit Drittanbietern von Freizeitangeboten als Teil der ungebundenen Betreuung gilt es weiter zu konkretisieren (z. B. Ziel, Bedarf, Kosten).

Wirkungen

Durch die Tagesschule 2025 hat sich die Zusammenarbeit zwischen Unterricht und Betreuung intensiviert. Die Schülerinnen und Schüler gewinnen wertvolle gemeinsame Zeit (Stärkung des Zusammenhalts). Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen empfinden die Mittagessen zuweilen als anstrengend (fehlende Rückzugsmöglichkeiten bzw. Erholungszeit). Für die Eltern erhöht sich durch die Tagesschule 2025 die Planungssicherheit.

Gelingensbedingungen

Umfassende Vorbereitungen, gute Unterstützung durch Schulamt und Kreisschulpflegen, der Einbezug der Schulteams sowie hohes Engagement von Schulleitungen und -teams haben dazu beigetragen, dass der Start der Umsetzung gut gelungen ist. Als Herausforderung erwiesen sich die räumlichen bzw. infrastrukturellen Bedingungen. Bei der Umstellung auf das Modell Tagesschule 2025 in weiteren Schulen empfiehlt es sich, diese Bedingungen frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Bei der Kommunikation mit den Eltern ist auf eine gute Verständlichkeit der Information zu achten.

4. Projektplanung

4.1 Übersicht über die Projektphasen

Wie bereits in der Weisung GR Nr. 2014/259 (Erwägung Ziff. 4.2) beschrieben, ist das Projekt Tagesschule 2025 in drei Phasen gegliedert:

- Phase I: Januar 2015–Dezember 2018

Erfahrungsgewinn für die Tagesschule 2025 in sechs Pilotschulen im Rahmen eines städtischen Pilotprojekts. Vorbereitung der Phase II.

- Phase II: August 2018–Dezember 2022

Die Anzahl der Schulen im städtischen Pilotprojekt wird erhöht und das Konzept der Tagesschule 2025 optimiert. Vorbereitung der Phase III.

– Phase III: Januar 2022–Dezember 2025

In der Phase III wird die flächendeckende Umsetzung vorbereitet. In Abhängigkeit von den Resultaten der Phasen I und II werden für die definitive Einführung eines weiterentwickelten Modells der Tagesschule 2025 auch verschiedene Anpassungen städtischer Rechts-erlasse erforderlich sein.

4.2 Planung und Vorbereitung in den Schulkreisen und in den Schulen

4.2.1 Auswahl der Schulen

Gemäss PK-Beschluss vom 1. März 2016 sollen die bisherigen Tagesschulen und die Schülerklubs in der Projektphase II in das Modell Tagesschule 2025 überführt werden.

Mit ihrem Ansinnen, die bisherigen Tagesschulen ins Projekt Tagesschule 2025 zu integrieren, bekräftigte die PK, dass den Regelschulen der Volksschule in der Stadt Zürich ein einheitliches Konzept zugrunde liegen und das Modell Tagesschule 2025 flächendeckend eingeführt werden soll (vgl. dazu auch Weisung GR Nr. 2014/259, Erwägung Ziff. 3.1). Die bisherigen Tagesschulen sind in der Folge keine Wahlschulen mehr, sondern Quartierschulen.

Die PK definierte sieben Kriterien für die Teilnahme an der Projektphase II:

1. Gestaltungswille Leitungsteam Schule: Wie stehen Schulleitung, Leitung Betreuung und Leitung Hausdienst und Technik zu Veränderungsprozessen? Wie arbeiten sie zusammen?
2. Einschätzung Schulpersonal: Wie wird die Bereitschaft des Schulpersonals eingeschätzt, sich auf Veränderungsprozesse einzulassen? Wie wird die Bereitschaft eingeschätzt, sich in einer Tagesschule 2025 zu engagieren? Wie arbeiten Lehr- und Betreuungspersonal zusammen?
3. Stand Schulentwicklung: Welche Schulentwicklungsprojekte wurden in der Schule durchgeführt? Bestehen fachübergreifende Projektstrukturen?
4. Einschätzung Eltern: Wie hoch wird die Bereitschaft der Eltern eingeschätzt, ihre Kinder in eine Tagesschule 2025 zu schicken?
5. Quartierentwicklung: Welche Entwicklungen im Quartier müssen berücksichtigt werden, wenn eine Schule zur Tagesschule 2025 wird (Neubauten, Sanierungen, Auswirkungen auf die Schulzuteilung)?
6. Betreuung: Wie verändern sich Nutzungsvolumen, Belegungsstruktur, Nutzungsstruktur und Beitragsfaktoren mit der Tagesschule 2025?
7. Infrastruktur: Welchen Bedarf an Betreuungsfläche und Mahlzeiten hat die Schule, wenn sie zur Tagesschule 2025 wird?

Für jede der für die Projektteilnahme vorgesehenen Schulen wurde ein Profil erstellt, in dem alle sieben Kriterien beurteilt wurden. Die Kriterien 1–5 haben die jeweiligen Präsidien der Kreisschulpflegen beurteilt, die Kriterien 6 und 7 das Schulamt. Bei den Schülerklubs Auzelg und Luchswiesen zeigte sich, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umstellung als Tagesschule 2025 in der Projektphase II noch nicht gegeben sind.

4.2.2 Teilnehmende Schulen

Aufgrund der unter Ziff. 4.2.10 erwähnten Beurteilungen wurden 24 neue Schulen ausgewählt, die in der Projektphase II auf das Modell Tagesschule 2025 umstellen sollen. Dies betrifft folgende Schulen:

Schuljahr 2019/20

- Altstetterstrasse
- Balgrist-Kartaus
- Bungertwies (bisherige Tagesschule)
- Dachslernstrasse-Feldblumen (Feldblumen = bisherige Tagesschule)
- Hirzenbach
- Hutten
- Kappeli (Kindergarten und Primar)
- Kornhaus
- Limmat (Limmat B = bisherige Tagesschule)
- Neubühl (Regelschule und bisherige Tagesschule)
- Nordstrasse (Schülerklub)
- Pfingstweid (Neubau)
- Schütze (Neubau)
- Staudenbühl (bisherige Tagesschule) (Staudenbühl und Heumatt teilen sich Einzugsgebiet und Kücheninfrastruktur)

Schuljahr 2020/21

- Hans Asper
- Heumatt (Staudenbühl und Heumatt teilen sich Einzugsgebiet und Kücheninfrastruktur)
- Mattenhof
- Riedtli
- Scherr
- Weinberg-Turner

Schuljahr 2021/22

- Fluntern-Heubeeribüel
- Gubel
- Ilgen
- Rebhügel

Die Schulen der Projektphase I werden weiterhin als Pilotschulen Tagesschule 2025 geführt.

Falls sich während der Vorbereitung zeigt, dass eine neu einsteigende Schule die Voraussetzungen für die Umstellung zur Tagesschule 2025 nicht erfüllt, soll die PK diese Schule aus der Versuchsanordnung von Projektphase II entlassen können. Wenn sich gleichzeitig herausstellt, dass eine andere Schule die Voraussetzungen erfüllt und der bewilligte Objektkredit dadurch nicht überschritten wird, soll anstelle der aus der Versuchsanordnung entlassenen Schule diese Schule aufgenommen werden können. Wird eine Schule aus der Versuchsanordnung entlassen und nicht durch eine andere Schule ersetzt, reduzieren sich die Gesamtkosten um die für die entsprechende Schule ab dem Zeitpunkt der Entlassung geplanten Aufwendungen für den zusätzlichen Betreuungsaufwand, für die vorgezogenen Anpassungen der Infrastruktur sowie für die Planungs- und Vorbereitungskosten in der Schule selbst. Dies entspricht dem bereits in Projektphase I zur Anwendung gebrachten Reduktionsmechanismus (vgl. Weisung GR Nr. 2014/259, Erwägung Ziff. 5.8.6).

Die an Projektphase II beteiligten Schulen sowie die im vorstehenden Absatz umschriebene Regelung zur Entlassung einer Schule aus der Versuchsanordnung finden auch in das Beschluss-Dispositiv dieser Weisung Eingang.

4.2.3 Planung und Vorbereitung in den Schulen

Die Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Schulentwicklungsprozesses in den Schulen während der Projektphase II werden durch die zuständigen Kreisschulpflegen und das Schulamt eng begleitet.

4.3 Weiterentwicklungen aufgrund des Schlussberichts der Evaluation der Projektphase I

Am 22. August 2016 sind die ersten fünf Pilotschulen mit dem Modell Tagesschule 2025 gestartet, im August 2017 startete die sechste Pilotschule. Eine externe Firma evaluiert wie erwähnt die Umsetzung in den Pilotschulen. Geplant sind drei Zwischenberichte in Form von Präsentationen zuhanden der PK sowie ein Schlussbericht im August 2018. Anhand der Evaluationsergebnisse können Massnahmen ergriffen werden mit dem Ziel, das Modell Tagesschule 2025 weiter zu optimieren. Erste Erkenntnisse der Evaluation sind vorn in Ziff. 3.40 dargestellt. Der Zwischenbericht im Dezember 2017 und der Schlussbericht im August 2018 werden weitere Hinweise für die längerfristige Optimierung des Modells Tagesschule 2025 geben. Aufgrund der Berichte sollen Massnahmen definiert werden, die entweder noch während der Projektphase II umgesetzt oder während der Projektphase II vorbereitet und für die Phase III umgesetzt werden sollen.

4.4 Evaluation der Projektphase II

Auch die Phase II des Projekts Tagesschule 2025 soll evaluiert werden. Für die Evaluation wird die PK wiederum ein Evaluationskonzept beschliessen. Die Evaluation soll eine Basis für die fortlaufende pädagogische, betriebliche, finanzielle und räumliche Optimierung des Modells für die Projektphase III schaffen.

4.5 Vorbereitung der Projektphase III

Im Rahmen der Projektphase II soll die Projektphase III vorbereitet werden, die auf die flächendeckende Umsetzung der Tagesschule 2025 in der Stadt Zürich abzielt.

Für Schulen, die in der Projektphase III im Schuljahr 2022/23 auf das Modell Tagesschule 2025 umstellen, sollen ab 2021 wiederum Ressourcen und eine enge Begleitung sowie Schulungsanlässe der zuständigen Kreisschulpflegen und des Schulamts zur Verfügung stehen.

Die definitive Einführung der Tagesschule 2025 soll wiederum der Volksabstimmung unterbreitet werden. In Abhängigkeit von den Resultaten der Projektphasen I und II werden für die definitive Einführung eines weiterentwickelten Modells der Tagesschule 2025 auch verschiedene Anpassungen städtischer Rechtserlasse erforderlich sein.

5. Projektorganisation

PK – Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

Die PK ist oberstes Entscheidungsgremium innerhalb der Projektorganisation. Sie steuert das Projekt und ist im Projektleitungsausschuss vertreten. Die PK entscheidet entweder abschliessend oder zuhanden von Stadt- bzw. Gemeinderat.

PLA – Projektleitungsausschuss

Der PLA steuert das Projekt im Auftrag der PK; er nimmt Zwischenergebnisse ab und gibt die noch nicht fest zugeteilten Ressourcen des Projektkredits frei. Der PLA wird vom Direktor oder der Direktorin des Schulamts geleitet.

PL – Projektleitung

Die PL leitet und koordiniert das Projekt im Auftrag der PK, konkretisiert die Stossrichtung nach den übergeordneten Vorgaben und bereitet die Entscheide der politischen Gremien vor.

Kreisschulpflegen – Präsidien

Die Präsidien der Kreisschulpflegen steuern die lokale Umsetzung in den beteiligten Schulen. Sie bestimmen den Einsitz in die lokale Steuergruppe und unterstützen zusammen mit ihrer Verwaltung die Schulen bei der konzeptionellen Arbeit.

Kreisschulpflegen – Behörden

Die Behörden der Kreisschulpflegen begleiten die Schulen in ihrem Umsetzungsprozess.

Kreisschulpflegen – Verwaltungen

Delegierte aus den Verwaltungen aller sieben Schulkreise bereiten mit der Projektleitung die Geschäfte für die Projektgremien vor. Sie sind für die Sicherstellung des Informationsflusses in die Kreisschulpflegen und in die Schulen sowie für die Begleitung der Schulen zuständig.

Schulleitungen und Leitungen Betreuung

Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Projektumsetzung vor Ort, die Leitungen Betreuung für die betriebliche Organisation.

Zusätzliche Gremien werden bei Bedarf gebildet.

6. Finanzplanung

6.1 Kosten Betreuungsaufwand

In der Weisung zur Projektphase I (Erwägung Ziff. 5.8.1) wurde der zusätzliche Betreuungsaufwand in den Pilotschulen auf Basis von Modellannahmen berechnet und über die Dauer von Projektphase I mit total 12,4 Millionen Franken beziffert. Da die Schulen Leutschenbach und Schauenberg später als ursprünglich geplant in den Versuch eingestiegen sind und die PK die Schule Balgrist-Kartaus aus dem Versuch entlassen hat, werden die zusätzlichen Betreuungskosten in Projektphase I geringer ausfallen als ursprünglich kalkuliert.

Für die Projektphase II können die Modellrechnungen der Projektphase I aufgrund der bisherigen Erfahrungen präzisiert werden. Die Berechnungen basieren auf den folgenden Voraussetzungen:

- Die Kosten für den Unterricht werden durch das Projekt nicht beeinflusst und daher nachfolgend nicht ausgewiesen. Es handelt sich dabei um gebundene Ausgaben, die unmittelbar über das Budget bewilligt werden.
- Für die Betreuung werden ausschliesslich die Kosten für die Mittagsbetreuung ausgewiesen. Die Kosten für die Nachmittags-/Abendbetreuung, die Morgenbetreuung und die Ferienbetreuung werden demgegenüber nicht ausgewiesen. Es handelt sich dabei um reguläre Betreuungskosten ausserhalb des Projekts, die gemäss Art. 22 VO KB ebenfalls unmittelbar über das Budget bewilligt werden.
- Die Kosten für die Betreuung erhöhen sich aufgrund des höheren Anteils an betreuten Kindern in den Pilotschulen vorerst stärker als in den anderen Schulen. Ausgewiesen und in den zu bewilligenden Objektkredit eingerechnet werden die durch das Pilotprojekt im Vergleich zum Ist-Zustand von März 2016 ausgelösten zusätzlichen Betreuungskosten.

Konkret werden für die nachfolgenden Berechnungen die folgenden Berechnungsgrundlagen berücksichtigt:

- Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler gemäss den aktuellen Prognosen des Schulamts (Stand März 2016).
- Aktuelle Betreuungsnutzung in den Pilotschulen (Stand September 2016: Welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler besucht die Mittagsbetreuung aktuell an wie vielen Tagen?).
- Entwicklung der Betreuungsnutzung über Mittag bei Überführung in eine Tagesschule 2025 unter Berücksichtigung der Abmeldungen gemäss den Erfahrungen der Pilotschulen der Phase I.
- Für die Betreuungskosten pro Schule gilt: Die mit dem Modell Tagesschule 2025 verbundenen Kostenreduktionen (vgl. vorn Ziff. 3.3.30) können im Rahmen von Phase II des Pilotprojekts noch nicht vollständig realisiert werden. Konkret wird zu Beginn der Projektphase II mit Kosten von Fr. 30.– pro gebundenen Mittag (Mittagsbetreuungseinheit) gerechnet, welche bis zum Ende der Projektphase II auf Fr. 28.– sinken sollen. In diesen Kosten enthalten sind die Ressourcen für das Personal, für die Verpflegung sowie für die Infrastruktur («Miete», interne Verrechnung). Zum Vergleich: In den Pilotschulen der Projektphase I sind im ersten Betriebsjahr Kosten von knapp über Fr. 30.– pro gebundenen Mittag (Mittagsbetreuungseinheit) angefallen.

Mit der Umstellung der Pilotschulen zu Tagesschulen 2025 wird die Zahl der gebundenen Mittagsbetreuungen (Mittagsbetreuungseinheiten) deutlich zunehmen, während die Zahl der ungebundenen Mittagsbetreuungen abnehmen wird. Die nachfolgende Tabelle weist die entsprechenden Mengen und Kosten für das Schuljahr 2021/22, dem letzten Schuljahr von Projektphase II, als Summe über alle Pilotschulen aus:

	Ohne Projekt	Mit Projekt	Differenz
Mittagsbetreuungseinheiten			
Mittagsbetreuung ungebunden	698 000	255 000	- 443 000
Mittagsbetreuung gebunden		941 000	941 000
Mittagsbetreuung total	698 000	1 196 000	498 000
Kosten pro Betreuungseinheit (Fr.)			
Mittagsbetreuung ungebunden	37	37	
Mittagsbetreuung gebunden		28	
Kosten total (Mio. Fr.)			
Mittagsbetreuung ungebunden	25.8	9.4	-16.4
Mittagsbetreuung gebunden		26.3	26.3
Mittagsbetreuung total	25.8	35.7	9.9

Nach Umstellung aller Pilotschulen von Projektphase II führt das Projekt damit für die Betreuung zu Mehrkosten von rund 10 Millionen Franken jährlich. Es handelt sich dabei um Bruttokosten, ohne Berücksichtigung der Einnahmen durch die Elternbeiträge (s. hinten Ziff. 6.20).

In der nachfolgenden Tabelle werden – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einstiegszeitpunkte der Pilotschulen – die gesamten durch das Projekt in Projektphase II ausgelöst zusätzlichen Betreuungskosten sowie deren Aufteilung auf die Rechnungsjahre ausgewiesen. Dabei ist berücksichtigt, dass im Januar 2019 vorerst die bestehenden Pilotschulen ihren Betrieb weiterführen und die ersten neuen Schulen auf Beginn des Schuljahres 2019/20 einsteigen werden.

Betreuungskosten (Mio. Fr.)	2019	2020	2021	2022	Total
Mittagsbetreuung ungebunden	-7.4	-11.9	-14.6	-16.5	-50.4
Mittagsbetreuung gebunden	11.0	18.8	23.4	26.8	80.0
Mittagsbetreuung total (inkl. interne Verrechnung)	3.6	6.9	8.8	10.3	29.6
davon Personal (Konto 3010)	2.4	4.6	5.9	6.9	19.8
davon Verpflegung (Konto 3135)	0.9	1.8	2.3	2.7	7.7
Mittagsbetreuung total (exkl. interne Verrechnung)	3.3	6.4	8.2	9.6	27.5
Interne Verrechnung	0.3	0.5	0.6	0.7	2.1

Der geplante zusätzliche Betreuungsaufwand für die Projektphase II beläuft sich damit auf rund 30 Millionen Franken. Davon entfallen 67 Prozent auf die Personalkosten (Konto [5010] 3010 0000), 26 Prozent auf die Verpflegungskosten (Konto [5010] 3135 0000) und 7 Prozent auf die bei Immobilien Stadt Zürich anfallenden Kosten für die Infrastruktur. Letztere werden für das Schulamt rechnungswirksam als interne Verrechnung (Konto [5010] 3913 0000) und sind nicht Bestandteil des bewilligungspflichtigen Gesamtkredits. Für den Betreuungsaufwand (ohne interne Verrechnung) sind 27,5 Millionen Franken in den zu bewilligenden Objektkredit einzurechnen.

Festzuhalten ist zudem, dass die Betreuungskosten auch ohne das Projekt Tagesschule 2025 steigen würden. Für die teilnehmenden Schulen der Phase II dürfte dies über die Projektdauer zwischen 10 und 20 Millionen Franken ausmachen.

6.2 Mindereinnahmen Elternbeiträge

Auf Basis der gemäss Ziff. 3.2.30 festgesetzten Tarife lassen sich die Erträge aus den Elternbeiträgen für die Pilotschulen abschätzen.

Die nachfolgende Tabelle weist die entsprechenden Mengen und Erträge für das Schuljahr 2021/22 als Summe über alle Pilotschulen aus:

	Ohne Projekt	Mit Projekt	Differenz
Mittagsbetreuungseinheiten			
Mittagsbetreuung ungebunden	698 000	255 000	- 443 000
Mittagsbetreuung gebunden		941 000	941 000
Mittagsbetreuung total	698 000	1 196 000	498 000
Ertrag pro Betreuungseinheit (Fr.)			
Mittagsbetreuung ungebunden	16	16	
Mittagsbetreuung gebunden		6	
Ertrag total (Mio. Fr.)			
Mittagsbetreuung ungebunden	11.2	4.1	-7.1
Mittagsbetreuung gebunden		5.6	5.6
Mittagsbetreuung total	11.2	9.7	-1.5

Es wird deutlich, dass sich die Tarifeinnahmen aufgrund des festgelegten Einheitstarifs von Fr. 6.– mit dem Projekt um rund 1,5 Millionen Franken reduzieren.

Analog zum Vorgehen bei den Kosten werden die Ertragsreduktionen in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Projektjahre von Projektphase II ausgewiesen.

Erträge (Mio. Fr.)	2019	2020	2021	2022	Total
Mittagsbetreuung ungebunden	-3.3	-5.2	-6.3	-7.1	-21.9
Mittagsbetreuung gebunden	2.2	3.9	5.0	5.7	16.8
Mittagsbetreuung total	-1.1	-1.3	-1.3	-1.4	-5.1

Der durch Projektphase II ausgelöste Minderertrag liegt demnach bei rund 5 Millionen Franken.

Für die Ausgabenbewilligung ist das Brutto-Prinzip anzuwenden, da die Elternbeiträge zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über den vorliegenden Objektkredit noch nicht rechtskräftig zugesichert sind (die Elternbeitragsvereinbarungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt

abgeschlossen). Entsprechend werden die Elternbeiträge nicht in den zu bewilligenden Gesamtbetrag eingerechnet.

6.3 Vorgezogene Anpassungen Infrastruktur

6.3.1 Erforderliche Massnahmen

Der Ausbau der Betreuung wird in den nächsten Jahren auch massgeblich von der geplanten Einführung der Tagesschule 2025 beeinflusst und gesteuert. Die Raumbedarfsstrategie Betreuung (Aktualisierung 2014, STRB Nr. 268/2015) geht davon aus, dass eine Betreuungsinfrastruktur, die nach diesen Grundsätzen und Anforderungen realisiert wird, trotz der grösseren Anzahl zu betreuender Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Flächen auch tagesschul-tauglich ist. Neu entstehende Schulen sind somit als Tagesschulen 2025 geeignet. Auch Instandsetzungs- und Erweiterungsprojekte berücksichtigen die Anforderungen an eine künftige Nutzung als Tagesschule in Bezug auf die Flächen und die Ausbaubarkeit der Infrastruktur. In den aktuell erarbeiteten und realisierten Projekten werden Massnahmen und Kosten für die Bereitstellung einer tagesschul-tauglichen Infrastruktur vorgezogen. Sie werden demnach nicht in den mit dieser Weisung zu bewilligenden Objektkredit eingerechnet (vgl. dazu auch hinten Ziff. 6.3.30).

Die 24 neuen für die Projektphase II vorgesehenen Schulen umfassen insgesamt 76 Standorte und Gebäude, in denen teilweise bauliche und infrastrukturelle Massnahmen notwendig sind. Bei diesen Massnahmen handelt es sich insbesondere um die Erweiterung der Küchenkapazitäten. Darüber hinaus sind beispielsweise auch Investitionen für Mobiliar, Garderoben und Zahnputzeinrichtungen notwendig. Dies geschieht ausserhalb der laufenden Erweiterung des Betreuungsangebots gemäss Raumbedarfsstrategie Betreuung. In verschiedenen dieser Schulen sind überdies vorzeitige Änderungen und Investitionen ausserhalb der Instandsetzungszyklen der Gebäude notwendig, damit die Infrastruktur für den Tagesschulbetrieb rechtzeitig bereitgestellt werden kann. Zum Teil soll der Betrieb mit einfachen technischen Lösungen und mobilen Geräten gewährleistet werden. Bei einfachen Ausbauten («Low-Level-Lösungen») ist davon auszugehen, dass diese bei einer zukünftigen Gesamtinstandsetzung mit entsprechender Kostenfolge zurückgebaut und ersetzt werden müssen. Die Kosten für die in diesem Absatz umschriebenen baulichen und infrastrukturellen Massnahmen für Projektphase II sind Teil des Objektkredits.

Im Schuljahr 2017/18 nehmen rund 54 Prozent der Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot in Anspruch. Ohne die Einführung der Tagesschule 2025 steigt der Betreuungsindex (Anzahl Betreuungsplätze in Prozent zur Anzahl Schülerinnen und Schüler) gemäss Raumbedarfsstrategie Betreuung in der Primarschule langfristig auf 70 Prozent, in der Sekundarschule auf 50 Prozent. In einem Teil der für die Projektphase II vorgesehenen Schulen fehlen, bezogen auf die Raumbedarfsstrategie Betreuung, etwa 1500 m² Betreuungsflächen, was etwa 3000 m² Geschossfläche entspricht. Diese fehlenden Flächen werden im Rahmen der Projektphase II nicht bereitgestellt, da keine entsprechenden Projekte vorliegen. Sie werden durch betriebliche und organisatorische Massnahmen aufgefangen. Auch wenn im Rahmen der Projektphase II nach dem Gesagten keine Erstellung von zusätzlichen Betreuungsflächen vorgesehen ist, ist für diese Projektphase eine Pauschale für die Kosten von zusätzlich zu mietenden Flächen und deren Ausbau (Mieterausbau) vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Kooperationen, beispielsweise mit Kirchgemeinden, weiterhin möglich sind. In den vergangenen Jahren war dies in vielen Schulen ein geeignetes Mittel, um für die Abdeckung von Spitzenbelegungen Zusatzflächen zu generieren. Diese Kosten für allfällige Mieterausbauten sind in die Investitionsrechnung aufzunehmen und in den Objektkredit einzurechnen. Ebenso sind die zusätzlichen Mietkosten zulasten der Laufenden Rechnung in den Objektkredit einzurechnen.

6.3.2 Grobkostenschätzung

Zum jetzigen Zeitpunkt ist für die notwendigen baulichen und infrastrukturellen Massnahmen in den 24 Schulen bzw. in den 76 verschiedenen Objekten lediglich eine Kostenrichtgrösse inklusive Risikozuschlägen möglich. Die voraussichtlich anfallenden Massnahmen werden hinsichtlich «Eingriffstiefe» und «Massnahmenumfang» in unterschiedliche Kategorien unterteilt.

Für den mit der vorliegenden Weisung zu genehmigenden Objektkredit ergibt sich für Kosten zulasten der Investitionsrechnung die folgende Kostenannahme. Sämtliche Kosten betreffen den Buchungskreis 4040, Immobilien Stadt Zürich:

Kategorie	Kostenermittlung	Mio. Fr.
<i>Bauliche und infrastrukturelle Massnahmen</i>		
Einfache Anpassungen und kleinere bauliche Massnahmen ohne Baubewilligung	Basierend auf Erfahrungswerten (realisierte Projekte, Gerätekosten)	2,1
Grössere bauliche Massnahmen mit baurechtlichen Abklärungen	Basierend auf Kennwerten (Kapazitätssteigerung und Mahlzeiten)	12,7
<i>Reservepositionen</i>		
Reserveposition für Ausbauten in zusätzlichen Mietflächen	Basierend auf Erfahrungswerten (realisierte Projekte, Gerätekosten)	2,0
Reserveposition Bewilligungsverfahren	Basierend auf Erfahrungswerten	3,0
Reserveposition Akustik	Kostenannahme	2,0
Total		21,8

Tabelle IMMO: Kostenannahmen

Die Steuerung und Priorisierung der einzelnen Massnahmen in den Schulen und Objekten innerhalb des Kostenrahmens erfolgt im Verlauf des Projekts durch das Schul- und Sportdepartement. Die Reservepositionen ermöglichen eine Reaktion auf allfällige im Verlauf der Projektphase II auftretende, heute noch nicht abschliessend bekannte Anforderungen.

Die Kostenkalkulation beinhaltet Risiken, die nicht abschliessend beurteilt werden können und über das übliche Mass an Unsicherheiten bei Bauprojekten hinausgehen. Zahlreiche unbekannte und unvorhersehbare Parameter stehen bei der Planung der Bauprojekte im Vordergrund. Belegung und Betriebskonzept lassen einen gewissen Spielraum offen. Die konkrete Eingriffstiefe der baulichen und infrastrukturellen Massnahmen ist deshalb bei einem Grossteil der Objekte noch nicht definitiv festgelegt. Die Ressourcenverteilung innerhalb der Gesamtkosten ist aufgrund der Kosten der einzelnen Massnahmen durch die Projektsteuerung sicherzustellen.

- Für Ausbauten in zusätzlichen Mietflächen steht eine Reserveposition von 2 Millionen Franken zur Verfügung.
- Da die Bewilligungsfähigkeit von einzelnen Projekten nicht abschliessend geklärt ist, wird eine zusätzliche Reserveposition von 3 Millionen Franken eingestellt.
- Für die Umsetzung von allfälligen Akustikmassnahmen wird eine zusätzliche Reserveposition von 2 Millionen Franken eingestellt. Die geltenden Akustik-Standards sind aufgrund der Anforderungen der Tagesschule (höhere Belegung von Betreuungsräumen) zu überprüfen. Es wird dabei kein Präjudiz für zukünftige Standards geschaffen.

Die Umsetzung der Projektphase II erfolgt gestaffelt in den Jahren 2018–2022. Gemäss dem zeitlich vorgesehenen Einstieg der Schulen ist eine Ausführung der baulichen und infrastrukturellen Massnahmen in den jeweiligen Objekten wie folgt notwendig:

	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Anzahl Schulen	0	14	7	3	0	24
Anzahl Objekte	0	40	20	15	1	76

Tabelle IMMO: Umsetzung nach Jahren

Unter Berücksichtigung der notwendigen Vorlaufzeiten für die einzelnen Massnahmen ergibt sich folgende Verteilung der Investitionskosten auf die Projektdauer:

Investitionsrechnung (in 1000 Fr.)	Konto	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Bauliche und infrastrukturelle Massnahmen	500623	1 800	5 200	8 200	3 800	2 800	21 800

Aufgrund der grossen Anzahl Einzelprojekte sowie der bestehenden baurechtlichen und planerischen Unsicherheiten besteht ein gewisses Risiko hinsichtlich der rechtzeitigen Umsetzung der vorgesehenen baulichen und infrastrukturellen Massnahmen. Ob eine Schule auch gemäss vorgesehenem Terminplan als Tagesschule 2025 starten kann, auch wenn noch nicht alle baulichen und infrastrukturellen Massnahmen umgesetzt sein sollten, ist dannzumal im Einzelfall zu prüfen (vgl. zur Entlassung aus der Versuchsanordnung vom Ziff. 4.2.2).

Es wird davon ausgegangen, dass 2019–2021 jedes Jahr zusätzliche Flächen angemietet werden können, welche Mietkosten von jeweils Fr. 100 000.– zur Folge haben. Über die gesamte Projektdauer fallen demzufolge zulasten der Laufenden Rechnung insgesamt 0,9 Millionen Franken Mietkosten an:

Laufende Rechnung (in 1000 Fr.)	Konto	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Mietkosten für neue Flächen bei Dritten	3160	0	100	200	300	300	900

Die einzelnen Mietverträge sind zur gegebenen Zeit durch die entsprechend zuständigen Stellen separat zu bewilligen. Die Mietkosten während der Projektphase II werden in den vorliegenden Objektkredit eingerechnet.

Insgesamt belaufen sich die Kosten für bauliche und infrastrukturelle Massnahmen einschliesslich Mietkosten (Buchungskreis 4040) während der Projektphase II auf 22,7 Millionen Franken.

6.3.3 Nicht berücksichtigte Kosten

Die im Zusammenhang mit aktuell laufenden Bauprojekten entstehenden Kosten für die Einführung der Tagesschule 2025 werden über die entsprechenden Ausführungskredite und allenfalls Projektreserven abgewickelt und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Objektkredits.

Für die Umstellung auf den Tagesschulbetrieb fehlen in mehreren Schulen zusätzliche Flächen, die gemäss bisheriger Planung, d. h. ohne Tagesschule 2025, erst später erforderlich wären. Die Kosten für die Erstellung der fehlenden Betreuungsflächen werden auf 20,6 Millionen Franken geschätzt. Im Rahmen der Projektphase II ist nicht vorgesehen, diese zusätzlichen Betreuungsflächen bereitzustellen. Es werden lediglich Pauschalen für die Miete und den Ausbau von zusätzlich gemieteten Flächen veranschlagt, vgl. vorn Ziff. 6.3.10.

Kategorie	Kostenermittlung	Mio. Fr.
Laufende Bauprojekte	Kostenteiler: Raumbedarfsstrategie Betreuung – Tagesschule 2025	2,0
Fehlende Lösungen (Infrastruktur und Fläche) werden nicht im Rahmen Projektphase II umgesetzt	Annahme über Flächenkennwerte	20,6

Tabelle IMMO: nicht berücksichtigte Kosten

Für die baulichen und infrastrukturellen Massnahmen werden die Entwicklungen der Anzahl Schülerinnen und Schüler bis 2024 gemäss den aktuellen Prognosen berücksichtigt. Die Bereitstellung von zusätzlichen Betreuungsflächen nach dem Abschluss der Projektphase II wird im Zuge der flächendeckenden Einführung der Tagesschule 2025 (mehrere hundert Objekte) in der vorgesehenen Projektphase III geregelt und durch die zuständigen Instanzen genehmigt.

6.4 Planungs- und Vorbereitungskosten in den Schulen

Die an der Projektphase II beteiligten neuen Schulen bereiten den Entwicklungsprozess von der Regelschule zur Tagesschule 2025 vor, planen die Umsetzung und die Einführung der Tagesschule 2025. Dazu benötigen sie Ressourcen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Ressourcen auf Ebene der Schulleitungen und Leitungen Betreuung zur Führung des Prozesses und zur Sicherstellung der Koordination zwischen den Pilotschulen, der Kreisschulpflege und dem Schulamt;
- Entlastung für konzeptionelle Arbeiten innerhalb des Schulteams sowie Ressourcen für Teamtage;
- Aufwendungen für Weiterbildung und Beratung.

Für die Planung und Vorbereitung der Schulen, die in die Projektphase III im Schuljahr 2022/23 einsteigen sollen, werden für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 ebenfalls Ressourcen eingestellt und in den zu bewilligenden Objektkredit für Projektphase II eingerechnet.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten von total rund 7,8 Millionen Franken nach Konten differenziert dargestellt (Buchungskreis 5010). Sie basieren auf den detaillierten Budgets der Schulen. In Stellen umgerechnet, ergibt sich ein totaler Beschäftigungsumfang von maximal 1440 Stellenprozenten (wesentliche Eigenleistungen), je nach Anzahl Schulen bzw. je nach Projektjahr. Notwendige Stellenanpassungen wurden bzw. werden mit den Planstellenschaffungen der jeweiligen Budgetjahre beim Stadtrat beantragt.

Art der Ausgabe (in 1 000 Fr.)	Konto	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3010	345	824	881	1 115	250	3 415
Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit	3028	122	413	466	588	131	1 720
Entschädigungen an VikarInnen	3029	134	191	96	172	0	593
Aus- und Weiterbildung des Personals	3091	55	95	78	66	20	314
Entschädigungen an Kanton	3510	174	385	476	561	160	1 756
Total		830	1 908	1 997	2 502	561	7 798

6.5 Kosten Projektsteuerung

6.5.1 Begleitung Schulentwicklungsprozesse

Wie vorn in Ziff. 4.2.30 erwähnt, werden Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Schulentwicklungsprozesses in den Schulen während der gesamten Projektphase eng begleitet. Dafür ist eine übergeordnete Projektsteuerung und -koordination in den Verwaltungen der Kreisschulpflegen sowie im Schulamt erforderlich. Die Delegierten aus den Kreisschulpflege-Verwaltungen übernehmen nebst ihrem Auftrag für die übergeordnete Projektarbeit (vgl. vorn Ziff. 50) auch die direkte Unterstützung und Begleitung der Schulen innerhalb ihres Schulkreises bzw. die Koordination auf Schulkreisebene.

Für die Projektleitung und -unterstützung sind insgesamt 430 Stellenprozent (wesentliche Eigenleistungen) erforderlich. Zudem sind für zentrale Konzeptarbeiten, für Schulungen und Vernetzungsanlässe und für die Evaluation Mittel erforderlich. Die gesamten diesbezüglichen Ausgaben belaufen sich auf rund 3,9 Millionen Franken, die in den vorliegend zu bewilligenden Objektkredit einzurechnen sind. Notwendige Stellenanpassungen wurden bzw. werden mit

den Planstellenschaffungen der jeweiligen Budgetjahre beim Stadtrat beantragt. In der nachfolgenden Tabelle sind die auf Basis detaillierter Budgets zusammengefassten Kosten dargestellt (Buchungskreis 5010):

Art der Ausgabe (in 1 000 Fr.)	Konto	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3010	314	716	712	679	679	3 100
Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit	3028	3	3	3	3	3	15
Entschädigungen an VikarInnen	3029	25	16	11			52
Aus- und Weiterbildung des Personals	3091	99	41	31	21	5	197
Druckkosten	3101	10	10	10	10	10	50
Fachliteratur und Zeitschriften	3102	1	1	1	1	1	5
Reise- und Spesenentschädigungen des Personals	3170	6	5	3	1	1	17
Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter	3180	20	80	80	10	10	200
Entschädigungen für Projektbegleitungen Dritter	3186	75	75	55	45	35	285
Total		553	947	906	770	744	3 921

6.5.2 Steuerung baulicher und infrastruktureller Massnahmen

Die Anforderungen der wachsenden Stadt (500 000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 2030) an die Infrastruktur beanspruchen auch im Hochbaudepartement, bei Immobilien Stadt Zürich, viele Ressourcen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen wird voraussichtlich überproportional zunehmen, was einen hohen Investitionsbedarf bei den Schulen einschliesslich Betreuungsausbau auslöst. In der Ressourcen- und Finanzplanung des Hochbaudepartements ist der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für die Tagesschule 2025 noch nicht enthalten. Die Realisierung der grossen Anzahl Massnahmen für die Tagesschule 2025 in der Projektphase II ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht möglich.

Für die Projektierung und Realisierung der beantragten baulichen und infrastrukturellen Massnahmen für das Projekt Tagesschule 2025 werden im Hochbaudepartement, bei Immobilien Stadt Zürich, ab 2018 für die Dauer der Projektphase II zusätzliche rund 200 Stellenprozent benötigt. Diese Stellen und Lohnkosten werden aufgrund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten für Projektphase II bereits vor der Bewilligung des Objektkredits beim Stadtrat (Stellenplan) bzw. Gemeinderat (Budgeteingabe 2018 per Novemberbrief) beantragt. Die Lohnkosten über die Dauer der Projektphase II betragen rund 1,5 Millionen Franken (wesentliche Eigenleistungen), die ebenfalls in den vorliegend zu bewilligenden Objektkredit einzurechnen sind (Buchungskreis 4040).

Art der Ausgabe (in 1000 Fr.)	Konto	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3010	300	300	300	300	300	1 500

6.6 Kosten administrativer Aufwand

Die Umsetzung der Phase II des Pilotprojekts führt sowohl im Schulamt als auch auf den Verwaltungen der Kreisschulpflegen zu einer Aufwanzunahme für die Administration. Dabei ist zwischen dem Initialaufwand bei der Umstellung der Schulen und dem Aufwand während des Betriebs zu unterscheiden. Bei der Umstellung der Schulen fallen im Schulamt v. a. die Berechnung der Beitragsfaktoren für die Elternbeiträge, das Ausstellen der Betreuungsvereinbarungen, die Prüfung der Anträge zur Reduktion des gebundenen Mittagstarifs, die Organisation der Verpflegung sowie die Zuweisung der Ressourcen für Personal und Verpflegung ins Gewicht. In den Verwaltungen der Kreisschulpflegen fallen zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler, mit der Kommunikation sowie mit der Begleitung baulicher Massnahmen an.

Im Betrieb erhöhen sich alle Aufwendungen im Schulamt und in den Verwaltungen der Kreisschulpflegen, die direkt von den in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen abhängen.

Insbesondere sind zusätzliche Anstellungen des Betreuungspersonals zu bearbeiten sowie die Betreuungsvereinbarungen und Beitragsfaktorberechnungen aktuell zu halten.

Die entsprechenden Kosten sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten (Buchungskreis 5010):

In 1 000 Franken	Konto	2019	2020	2021	2022	Total
Initialaufwand	3010	384	164	110	0	658
Aufwand Betrieb	3010	537	802	984	1 370	3 693
Kosten total	3010	921	966	1 094	1 370	4 351

Es wird deutlich, dass der Initialaufwand im Jahr 2019 aufgrund der grossen Anzahl neuer Pilotschulen am grössten ist – der Betriebsaufwand nimmt mit zunehmender Projektdauer zu. Über die ganze Dauer von Projektphase II belaufen sich die dafür anfallenden Kosten auf rund 4,3 Millionen Franken, die in den vorliegend zu bewilligenden Objektkredit einzurechnen sind. Dies entspricht bis zum Jahr 2022 990 zusätzlichen Stellenprozenten (wesentliche Eigenleistungen). Diese werden mit den Planstellenschaffungen der jeweiligen Budgetjahre beim Stadtrat beantragt.

6.7 Gesamtkosten

Insgesamt werden damit für die Projektphase II Ausgaben von 45,969 Millionen Franken zu lasten der Laufenden Rechnung sowie 21,8 Millionen Franken zu lasten der Investitionsrechnung, insgesamt also 67,77 Millionen Franken zur Bewilligung beantragt.

Laufende Rechnung (in 1 000 Fr.)	Ziff.	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Kosten Betreuungsaufwand (exkl. Interne Verrechn.)	6.1	-	3 300	6 400	8 200	9 600	27 500
Mietkosten für neue Flächen bei Dritten	6.3.2	-	100	200	300	300	900
Planungs- und Vorbereitungskosten in den Schulen	6.4	830	1 908	1 997	2 502	561	7 798
Kosten Projektsteuerung, Schulentwicklung	6.5.1	553	947	906	771	744	3 921
Kosten Projektsteuerung, Immobilien Stadt Zürich	6.5.2	300	300	300	300	300	1 500
Kosten administrativer Aufwand	6.6	-	921	966	1 094	1 370	4 351
Total Laufende Rechnung (gerundet)		1 683	7 476	10 769	13 167	12 875	45 970
Mindereinnahmen Elternbeiträge	6.2	-	-1 100	-1 300	-1 300	-1 400	-5 100
Investitionsrechnung (in 1 000 Fr.)							
Bauliche und infrastrukturelle Massnahmen	6.3.2	1 800	5 200	8 200	3 800	2 800	21 800
Total Investitionsrechnung							21 800
Total des zu bewilligenden Betrags							67 770

Bei Entlassung einer Schule aus der Versuchsanordnung reduzieren sich die bewilligten Ausgaben anteilmässig (vgl. dazu vorn Ziff. 4.2.2).

6.8 Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten der vorgezogenen Anpassungen an der Infrastruktur belaufen sich auf etwa 2,62 Millionen Franken:

Kapitalfolgekosten*	Fr. 2,18 Mio.
Betriebliche Folgekosten* (Unterhalt, Reinigung, Hauswartung)	0,44 Mio.
Total	2,62 Mio.

* vom Kanton vorgegebene Richtwerte (Kapitalfolgekosten = 10 Prozent der Nettoinvestition / betriebliche Folgekosten = 2 Prozent der Nettoinvestition)

Zusätzliche Folgekosten, insbesondere höhere Betreuungskosten (personelle Folgekosten und Sachaufwand), fallen nicht an. Die anfallenden Kosten für den Betrieb der Tagesschulen nach Abschluss der Projektphase II sind dazumal separat zu bewilligen.

6.9 Projektierungskredit

Damit die baulichen und infrastrukturellen Massnahmen in denjenigen Schulen, welche 2019 auf das Modell Tageschule 2025 umstellen, bis im Sommer 2019 umgesetzt werden können, sind die entsprechenden Bauprojekte mit detailliertem Kostenvoranschlag bis im Sommer 2018 auszuarbeiten. Zur Gewährleistung einer unterbruchsfreien Planung ist daher ein Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 500 000.– erforderlich. Dieser ist Teil des zu bewilligenden Gesamtkredits (vgl. Ziff. 6.70), wird aber vorab durch den Stadtrat in eigener Zuständigkeit beschlossen.

7. Rechtliches, Zuständigkeit und Budgetnachweis

Gemäss Art. 94 Abs. 2 lit. c GO obliegt der PK *«in eigener Kompetenz»* die *«Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt»*. Demgegenüber stellt die PK gemäss Art. 95 lit. f GO *«beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde»*, Antrag über *«Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche ihre Zuständigkeit übersteigen»*. Praxisgemäss werden diese beiden Bestimmungen hinsichtlich Schulversuchen, welche die Ausgabenkompetenz der gesamtstädtischen Schulbehörde überschreiten, dahin ausgelegt, dass Letztere über den Schulversuch unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch das zuständige Organ entscheidet (so bereits für Projektphase I GR Nr. 2014/259). Dies gilt auch für *«kommunale Schulversuche»* wie das vorliegende Pilotprojekt, die keiner Anordnung durch den Kanton bedürfen. Der erwähnten Praxis folgt daher auch die vorliegende Weisung, welche die Ausgabenbewilligung für Phase II des Projekts zum Gegenstand hat. Die PK hat der geplanten Phase II des Pilotprojekts und den entsprechenden Versuchsbestimmungen (vorn Ziff. 3.2.40) mit Verabschiedung der vorliegenden Weisung zuhanden Stadtrat und Gemeinderat unter dem nämlichen Vorbehalt zugestimmt.

Die Bewilligung neuer Ausgaben fällt grundsätzlich je nach Ausgabenhöhe in die Kompetenz der Exekutive, des Gemeinderats oder der Gemeinde (Art. 41 bzw. 85 Abs. 1, Art. 10 und 41 GO). Demgegenüber werden gebundene Ausgaben stets in der Zuständigkeit der Exekutive beschlossen (Art. 49 und Art. 85 Abs. 2 GO). Neue und gebundene Ausgaben werden daher nach gängiger Praxis kreditrechtlich gesondert behandelt (*«gesplittet»*), und es werden dem Gemeinderat bzw. der Gemeinde (bei Erreichen der massgeblichen Kreditlimite unter Abzug der gebundenen Ausgaben) nur jene Ausgaben zur Bewilligung unterbreitet, die als neu zu qualifizieren sind.

Zu den gebundenen Ausgaben im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Tagesschulen zählen aufgrund des kantonalen Volksschulrechts zunächst die Kosten für den Unterricht, die unabhängig von der Realisierung des geplanten Pilotprojekts in gleicher Höhe anfallen; sie werden generell einzig über das Budget bewilligt und in der vorliegenden Weisung gar nicht ausgewiesen (vgl. dazu und zum Folgenden auch vorn Ziff. 6.10).

Ebenfalls als gebunden zu betrachten sind angesichts von Art. 80^{bis} lit. b und Art. 2^{bis} GO sowie der vom Gemeinderat (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) genehmigten VO KB, wonach jedes Kind mit Bedarf einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, zudem die Betreuungskosten für die Betreuungs-Standardangebote, die mit Sicherheit auch ohne Realisierung des geplanten Pilotprojekts anfallen (vgl. allgemein zur Gebundenheit von Betreuungskosten in der Stadt Zürich STRB Nr. 1488/2011 und zur insoweit vergleichbaren Rechtslage in der Stadt Winterthur Tobias Jaag / Markus Rüssli, Rechtsgutachten zu den Tagesstrukturen für die schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Winterthur vom

14. September 2010; zur Mitsprache des Gemeinderats via Budget ferner Art. 22 VO KB sowie Peter Saile / Marc Burgherr / Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich / St. Gallen 2009, N. 649). Um hier nicht auf Schätzungen angewiesen zu sein, ist dabei auf den aktuellen Stand der Nachfrage (Datenstand März 2016) abzustellen (wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Nachfrage – und damit die Angebotspflicht der Stadt – auch in den Folgejahren unabhängig vom Pilotprojekt weiter zunimmt).

Nach dem Gesagten sind für Projektphase II neue Ausgaben in Höhe von brutto 67,77 Millionen Franken zu bewilligen (vgl. vom Ziff. 6.7). Die davon gesplitteten gebundenen Ausgaben werden budgetmässig über den Voranschlag bewilligt.

Nach langjähriger Praxis des Stadtrats werden Ausgaben für Versuchsphasen von in der Regel mehr als drei Jahren als *wiederkehrende Ausgaben* bewilligt, wobei die hierfür von der Gemeindeordnung aufgestellten Kreditlimiten zu beachten sind (Saile / Burgherr / Loretan, a.a.O., N. 732). Dieser Zeitraum wird sowohl für die Einführung von gebundenen Tagesschulen bis 2025 als Ganzes als auch für Projektphase II, für die mit der vorliegenden Weisung Ausgaben bewilligt werden sollen, überschritten. Die für Projektphase II erforderlichen Ausgaben wären daher zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung in Annuitäten umzurechnen. Vorliegend erweist sich eine solche Umrechnung allerdings als unnötig. Denn die Schwelle für das obligatorische Referendum (bei wiederkehrenden Ausgaben 1 Million Franken, bei einmaligen Ausgaben 20 Millionen Franken) wird mit dem vorliegend zu bewilligenden Objektkredit so oder anders überschritten. Das ist nachfolgend aufzuzeigen.

Tagesschulen werden im städtischen Recht als «gemeindeeigene Schulen» im Sinn von Art. 80^{ter} Abs. 1 GO verstanden, was auch aus Art. 2 Ziff. 9 i.V.m. Art. 5 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) hervorgeht (vgl. bereits GR Nr. 2014/259; GR Nr. 2001/535; GR Nr. 1995/196). Die Bewilligung nicht gebundener Ausgaben für solche Schulen fällt aufgrund der Sondervorschrift von Art. 80^{ter} Abs. 2 GO unter Vorbehalt des fakultativen Referendums grundsätzlich stets in die Zuständigkeit des Gemeinderats; es gelangt hier also ungeachtet der Ausgabenhöhe sowie ungeachtet davon, ob einmalige oder wiederkehrende Ausgaben vorliegen, grundsätzlich nie das obligatorische Referendum zum Zug (Saile / Burgherr / Loretan, a.a.O., N. 895; GR Nr. 2014/259; GR Nr. 2001/535; GR Nr. 1995/196). Ausgaben für bauliche und infrastrukturelle Vorhaben wie die Realisierung von Bauprojekten oder der Erwerb von Liegenschaften für gemeindeeigene Schulen in das Verwaltungsvermögen werden von dieser Bestimmung aber nicht erfasst. Das zeigt sich etwa beim Erwerb der Liegenschaft Florhofgasse 6 als Musikzentrum für MKZ in das Verwaltungsvermögen. Die dafür erforderlichen neuen Ausgaben von über 20 Millionen Franken unterstanden ebenfalls dem obligatorischen Referendum (GR Nr. 2014/304). Mit der vorliegenden Weisung sollen sowohl Ausgaben für bauliche und infrastrukturelle Vorhaben als auch weitere Projektkosten mit einem gesamtheitlichen Kredit bewilligt werden. Dabei überschreitet der Anteil, der auf die Bau- bzw. Infrastrukturkosten entfällt und wie erwähnt nicht unter Art. 80^{ter} Abs. 2 GO fällt, bereits für sich die Referendumsschwelle für einmalige Ausgaben von 20 Millionen Franken (Art. 10 lit. d GO) (vgl. Ziff. 6.3.2). Aufgrund des engen Sachzusammenhangs ist daher der Gesamtbetrag von brutto 67,77 Millionen Franken durch die Gemeinde zu beschliessen. Zu keinem anderen Ergebnis gelangte man, wenn man statt von einmaligen von (in Annuitäten umgerechneten) wiederkehrenden Ausgaben ausginge.

Nach dem Gesagten unterliegt das vorliegende Geschäft der Volksabstimmung.

Der Projektierungskredit von Fr. 500 000.–, dessen Bewilligung grundsätzlich in der Kompetenz des Vorstehers des Hochbaudepartements liegt (Art. 40 lit. a Geschäftsordnung des Stadtrats, AS 172.100), wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs vom Stadtrat vorab mit Verabschiedung dieser Vorlage beschlossen.

Sämtliche Ausgaben gemäss Ziff. 6.70 mit Ausnahme der zusätzlichen Personalressourcen von Immobilien Stadt Zürich (diese werden mit dem Novemberbrief zum Budget 2018 beantragt, vgl. vorn Ziff. 6.5.2) sind in der Eingabe zum Budget 2018 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2017–2020 enthalten.

Dem Gemeinderat wird zuhanden der Gemeinde beantragt:

1. Für die Führung der Schulen

- Aegerten
- Albisriederplatz
- Altstetterstrasse
- Am Wasser
- Balgrist-Kartaus
- Blumenfeld
- Bungertwies
- Dachlernstrasse-Feldblumen
- Fluntern-Heubeeribüel
- Hans Asper
- Heumatt
- Hirzenbach
- Hutten
- Gubel
- Ilgen
- Kappeli (Kindergarten und Primar)
- Kornhaus
- Leutschenbach
- Limmat
- Mattenhof
- Neubühl
- Nordstrasse
- Pfingstweid
- Rebhügel
- Riedtli
- Scherr
- Schauenberg
- Schütze
- Staudenbühl
- Weinberg-Turner

als gebundene Tagesschulen im Rahmen des städtischen Pilotprojekts Tagesschule 2025 (Projektphase II, freiwilliges Modell) mit einem Elternbeitrag von Fr. 6.– pro gebundenem Mittag (Einheitstarif) wird für die Jahre 2018–2022 ein Objektkredit von 67,77 Millionen Franken bewilligt.

Der Objektkredit von 67,77 Millionen Franken erhöht und vermindert sich um die Beträge, die sich aus der Teuerung (Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise Stand Dezember 2016, Basis Dezember 2010) und aus Änderungen des anwendbaren Personalrechts ergeben.

- 2. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz wird ermächtigt, einzelne der Schulen gemäss Ziff. 1, die am Versuch neu teilnehmen, während der Vorbereitung aus der Versuchsanordnung zu entlassen, sofern dazumal die Voraussetzungen für eine Überführung in das Modell Tagesschule 2025 nicht erfüllt sind. Falls sich herausstellt, dass stattdessen eine andere Schule die Voraussetzungen erfüllt und der**

Objektkredit gemäss Ziff. 1 dadurch nicht überschritten wird, kann die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz diese andere Schule in die Versuchsanordnung aufnehmen. Wird eine Schule aus der Versuchsanordnung entlassen und nicht durch eine andere Schule ersetzt, reduziert sich der Objektkredit gemäss Ziff. 1 anteilmässig.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti